

Datenschutzinformation

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Wahlen und
Staatsbürgerschaft

Das Amt der Salzburger Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Den Datenschutzbeauftragten der oben genannten Verantwortlichen erreichen Sie unter:

KPMG Advisory GmbH

Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge ROTH

Datenschutzbeauftragte-Stv.: MMag. Simon HEHENBERGER

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz

E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem (österreichischen) Datenschutzgesetz. Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verarbeitet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, werden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

In der Regel erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Salzburger Landesverwaltung auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere in der Hoheitsverwaltung) bzw mit Einwilligung der betroffenen Personen.

Zweck dieser Datenerhebung ist die Besorgung der Aufgaben nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG):

Verleihung oder Beibehaltung der Staatsbürgerschaft: Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Vorlage aller für das Verfahren notwendigen Unterlagen und Beweismittel ist für die Prüfung der Voraussetzungen zwingend erforderlich (§§ 10ff iVm 19 Abs 2 bzw 28 StbG). Sofern die personenbezogenen Daten nicht beigebracht werden, stellt dies einen Mangel des Anbringens dar. Wird dieser Mangel nicht innerhalb der von der Behörde aufgetragenen Frist behoben, wird der Antrag zurückgewiesen (§ 13 Abs 3 AVG).

Feststellung oder Entziehung der Staatsbürgerschaft: Wenn die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten durch Dritte erfolgt, ist von Amts wegen ein Verfahren auf Feststellung/Entziehung der Staatsbürgerschaft einzuleiten und sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Beweismittel vorzulegen (§§ 33 und 34 bzw 42 StbG).

Ihre Daten können an folgende Empfänger im Anlassfall übermittelt werden. Diese können auch Quelle im Sinne des Art 14 Abs 2 lit f DSGVO sein.

- Amt der Salzburger Landesregierung
- Bezirksverwaltungsbehörden
- Gemeinden, Gemeindeverband
- Personenstandsbehörden
- Ihr Rechtsvertreter
- Ihr gesetzlicher Vertreter oder Erwachsenenvertreter
- Gutachter/Sachverständige

- Staatsbürgerschaftsevidenzstellen
- Landespolizeidirektionen
- Strafreisteramt
- Staatsanwaltschaft, Gerichte
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
- Finanzamt
- Zuständiges Fachministerium
- Landesregierungen anderer Bundesländer
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Arbeitsmarktservice
- Pensionskassen
- Steuerberater bzw Wirtschaftstrehänder
- Gerichtlich beeideter Übersetzer/ Dolmetscher
- Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland
- Ausländische Vertretungsbehörden im Inland (Abkommen, bilaterale Verträge)
- Ausländische Behörden
- Sprachschulen
- Schulbehörden, Universitäten
- Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

Zusätzlich können Ihre personenbezogenen Daten auch an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Bundesministerium für Inneres
- Landesverwaltungsgericht
- Statistik Austria

Eine Datenübermittlung an ein Drittland erfolgt auf Basis gesetzlicher Grundlagen dann, wenn zwischenstaatliche Verträge bestehen.

Aufbewahrung von Daten

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften und werden die Daten solange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung des Verarbeitungszweckes nach anwendbarem Recht erforderlich ist. Darüber hinaus können die Daten für etwaige Feststellungsverfahren oder auch zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufbewahrt werden. Gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz hat die Landesverwaltung alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten.

Gemäß § 56b Abs 4 StbG sind Staatsbürgerschaftsdaten, die im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) verarbeitet werden, 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach werden sie dem Österreichischen Staatsarchiv übermittelt.

Rechte und Beschwerdemöglichkeit

Nach den Art 15ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht jedoch kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO (§ 39a Abs 2 StbG).

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) einbringen.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>.